

# Beitrags- und Gebührenordnung



## des Vereins „Medaka Gesellschaft Deutschland e. V.“ (nachfolgend Verein genannt)

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 12,00€ pro Person.

### § 4 Jahres Beiträge

Klasse	Beitrags-/Mitgliedsform	Beitragshöhe p.a.
01	Hautmitglied Kind bis 14 Jahren	€ 24,00
02	Hauptmitglied Jugendliche(r) bis 18 Jahre	€ 34,00
03	Hauptmitglied Erwachsene(r) über 18 Jahre	€ 48,00
04	Anschlussmitglied Kind bis 14 Jahre	€ 12,00
05	Anschlussmitglied Jugendliche(r) bis 18 Jahre	€ 17,00
06	Anschlussmitglied Erwachsene(r) über 18 Jahre	€ 24,00
07	Auszubildende, Studenten (18-27 Jahre)	€ 30,00
08	Rentner(in) / Pensionäre(in) / Schwerbehinderte (>70%) / ALG 2	€ 30,00
09	Ehrenmitglieder	frei
10	Fördermitglieder	frei

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

2. Im Jahresbeitrag ist der Mitgliedsbeitrag für den VDA (Verband deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V.) in Höhe von 11,00€ enthalten. Sofern die Mitgliedschaft im VDA bereits besteht oder die Mitgliedschaft nicht gewünscht wird reduziert sich der Mitgliedsbeitrag um 11,00€ p.a.
3. Während eines nachgewiesenen vorübergehenden Auslandsaufenthaltes von mindestens 10 Monaten und höchstens 18 Monaten kann eine Beitragsbefreiung gewährt werden. Diese muss schriftlich mit entsprechenden Nachweisen beantragt werden.
4. Empfänger von Arbeitslosengeld II können einen verminderten Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsklasse 8 der Beitrags- und Gebührenordnung beantragen.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung per SEPA Mandat zum 01.01. bis 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto eingezogen. Der anteilige Mitgliedsbeitrag des Eintrittsjahres wird am 15. des Folgemonats eingezogen.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres oder am 15. des auf den Eintritt folgenden Monats auf das Beitragskonto des Vereins.
8. Wird der Mitgliedsbeitrag oder Leistungen aus der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit beglichen so erhält das Mitglied 4 Wochen nach dem fälligen Zahlungstermin eine schriftliche Mahnung. Nach Ablauf von weiteren 4 Wochen erhält das Mitglied eine zweite schriftliche Mahnung per Einschreiben und es wird eine Mahngebühr von 5,00€ erhoben. Hat das Mitglied nach Fälligkeit der zweiten Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht beglichen endet die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt.

## **§ 5 Vereinskonto**

**Bank: Deutsche Skatbank**

**BIC: GENO DEF1 SLR**

**IBAN: DE69 8306 5408 0004 0959 87**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 6 Vereinsaustritt/Kündigung**

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Kündigungsfrist ist 4 Wochen zum Quartalsende. VDA Beiträge werden nicht erstattet und die Mitgliedschaft bleibt im Jahr der Kündigung bis 31.12. bestehen. Im Anschluss an die Kündigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eine Abschlussrechnung und ggf. eine Erstattung.

02.06.2023